

Beschlussvorlage

Haupt- und Personalamt

Vorlage-Nr.: 2022/0122

Beratungsfolge	Datum	Sitzungsform
Gemeinderat	25.07.2022	öffentlich

Oberbürgermeisterwahl: Wahl Herr Ingo Bergmann zum Amtsverweser

Kurzfassung:

Herr Ingo Bergmann wird durch den Gemeinderat zum Amtsverweser der Großen Kreisstadt Laupheim bestellt.

Beschlussvorschlag:

Herr Ingo Bergmann wird zum Amtsverweser der Großen Kreisstadt Laupheim bestellt (§ 48 Abs. 3 GemO BW).

Finanzielle Auswirkungen:			
<input checked="" type="checkbox"/> Ja		<input type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Einnahme/Ertrag		<input checked="" type="checkbox"/> Auszahlung/Aufwand	
<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnishaushalt		<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	
Betrag einmalig:		Betrag einmalig:	
Betrag Folgejahre:	9.801,56 EUR/mtl. 1.323,21 EUR	Betrag Folgejahr	
		Abschreibung:	
		Betrag Folgejahr:	
		Investitions-Nr.:	
Kostenstelle:		Kostenstelle:	
Kostenträger:		Kostenträger:	
Sachkonto:		Sachkonto:	
<input type="checkbox"/> überplanmäßig	<input type="checkbox"/> außerplanmäßig	<input type="checkbox"/> überplanmäßig	<input type="checkbox"/> außerplanmäßig
Mittelübertragung		Mittelübertragung	
Budget:		Budget:	
<input type="checkbox"/> Zuschuss beantragt bei: _____ voraussichtl. Höhe: _____ <input checked="" type="checkbox"/> Kein Zuschuss möglich			
Personalmehraufwand:		Zusätzliche Personalstellen:	
<input type="checkbox"/> Ja		<input type="checkbox"/> Ja, Kosten jährlich	
<input checked="" type="checkbox"/> Nein		<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Gäste/Sachverständige/r:		<input type="checkbox"/> Ja	
		<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Name und Firma:			
Einladung durch:			

Name	Datum	Zustimmung	Vorgängerbeschlüsse		
			Datum	Gremium/ Vorlage	Beschluss
Johannes Lang	28.06.2022	Zustimmung	25.4.22	Gemeinderat	Zuordnung zur Besoldungsgruppe B5 - Zustimmung
Eva-Britta Wind	29.06.2022	Zustimmung			
Mitzeichnung wird manuell von der Geschäftsstelle Gemeinderat eingetragen.					

Sachdarstellung:

Ein zum Bürgermeister (hier: Oberbürgermeister) der Gemeinde gewählter Bewerber kann gemäß § 48 Abs. 3 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) vom Gemeinderat mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder nach Feststellung der Gültigkeit der Wahl durch die Wahlprüfungsbehörde im Falle der Anfechtung der Wahl vor der rechtmäßigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Amtsverweser bestellt werden.

Nach der am So., 27. März 2022 durchgeführten Wahl, bzw. nach der am So., 24. April 2022 durchgeführten Neuwahl ist Herr Ingo Bergmann gewählter Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Laupheim. Der Bescheid des Regierungspräsidiums Tübingen über die Gültigkeit der Wahl liegt der Stadtverwaltung vor. Das Regierungspräsidium Tübingen ist Wahlprüfungsbehörde der Stadt Laupheim. Durch die Klage des Mitbewerbers Kevin Wiest gegen die Zurückweisung seines Widerspruchs durch das Regierungspräsidium Tübingen kann Herr Ingo Bergmann nicht als Oberbürgermeister eingesetzt werden.

Der Amtsverweser wird vom Gemeinderat durch Wahl (§ 37 Abs. 7 GemO BW) bestellt. Es entscheidet jedoch nicht die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, sondern die Mehrheit der Stimmen aller im Zeitpunkt der Bestellung des Amtsverwesers dem Gemeinderat angehörig Mitglieder. Wenn die Gemeindeordnung den Ausdruck „*Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder*“ verwendet, ist von der Zahl der im Gemeinderat stimmberechtigten Mitglieder auszugehen. Der Oberbürgermeister wird also mitgezählt; ist jedoch die Stelle des Oberbürgermeisters nicht besetzt (z. B. infolge Todes), wird er bei der Ermittlung der für die Berechnung der Mehrheit maßgebenden Ausgangszahl *n i c h t* mitgerechnet. Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Laupheim hat 27 Mitglieder und einen Oberbürgermeister. Die Stelle des Oberbürgermeisters ist derzeit nicht besetzt. Für die Wahl des Herrn Ingo Bergmann zum Amtsverweser sind demnach 14 Ja-Stimmen erforderlich.

Der Amtsverweser ist in Gemeinden mit hauptamtlichem Bürgermeister als hauptamtlicher Beamter auf Zeit zu bestellen. Die Ernennungsurkunde für den Amtsverweser nach § 48 Abs. 3 GemO BW wird von der Stellvertreterin des Bürgermeisters ausgestellt und dem Amtsverweser bei Amtsantritt ausgehändigt (§ 92 Nr. 4 Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg). Den konkreten Termin des Amtsantritts wird die Verwaltung zusammen mit Herrn Bergmann koordinieren.

Die Amtszeit des Amtsverwesers beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich. Die Amtszeit endet vorzeitig mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Oberbürgermeister.

Der Amtsverweser übernimmt alle Funktionen des Oberbürgermeisters. Er hat jedoch weder im Gemeinderat noch in den beschließenden Ausschüssen Stimmrecht, weil die GemO BW davon ausgeht, dass im Gemeinderat nur ein aus Volkswahl hervorgehender Vertreter das Stimmrecht haben kann. Eine Einschränkung der Zuständigkeiten des Amtsverwesers durch den Gemeinderat ist nicht möglich, soweit es sich um dem Oberbürgermeister kraft Gesetzes zukommende Zuständigkeiten handelt.

Der Amtsverweser führt die Bezeichnung „Oberbürgermeister“.

Die Besoldung des Amtsverwesers nach § 48 Abs. 3 GemO BW richtet sich nach § 9 LKomBesG. Sie wird nach der Besoldung für das besorgte Amt bemessen.

Anlagen:

Bescheid Gültigkeit Wahl vom 24.04.2022